

Ralph Christensen und Kent D. Lerch

Transkriptionen. Das Umschreiben des Rechts im Verfahren

1. Das Verfahren als blinder Fleck des Rechts

Das Verfahren und damit die Verkörperung von Recht ist für die Rechtstheorie nur ein dienendes Instrument. Die Argumentation der Beteiligten und der Verlauf des Verfahrens gelten als defizitäre und nachträgliche Verkörperungen der Gerechtigkeit, die von ihrer Anwendung vollkommen unberührt bleibt. Gegenüber dem Inhalt der Rechtsidee ist das Verfahren ein neutrales Mittel der Rechtsfindung. Es kostet Zeit und Geld und wird häufig kritisiert, weil es sich gegenüber dem Erkenntniszweck verselbstständigt, aber wie jeder Diener ist es eben schwer entbehrlich. Erst seit kurzem ist man in der Rechtstheorie darauf aufmerksam geworden, dass das Verfahren mehr ist als ein Instrument zur Suche nach Wahrheit und Recht, da es „unabhängig von seinem Ergebnis dazu beiträgt, die Akzeptanz der Entscheidung bei den Betroffenen zu verbessern, und darüber hinaus teilweise sogar materielle Gerechtigkeit zu ersetzen vermag.“¹ Neben der Rolle als Diener der Erkenntnis wächst dem Verfahren also noch eine pädagogische Rolle zu, prägend aber bleibt die Vermittlung eines Ergebnisses, dessen Maßstäbe außerhalb des Verfahrens liegen. Selbst Niklas Luhmann, der in der Gerichtsbarkeit „das Zentrum des Rechtssystems“ ausmachte,² hat die Aufgabe des Verfahrens vor allem darin gesehen, dafür Sorge zu treffen, dass die Entscheidungen des Rechtssystems durchgehend als verbindlich akzeptiert werden.³ Erst nach seiner dekonstruktiven Wende hat er anerkannt, dass das Recht nicht einfach den Streit der Bürger entscheidet, sondern durch diesen Streit auch verschoben wird,⁴ konnte den Gedanken, dass sich im Verfahren Neues ereignet, indes nicht mehr entfalten. Die Vorstellung einer Legitimation durch Verfahren wäre unter dieser Perspektive neu zu durchdenken.

Das Verfahren als Verkörperung des Rechts kommt in der Rechtstheorie daher nur am Rande vor. Als Erkenntnishindernis erweist sich hier die Lehre von den Rechtsquellen: Danach wird Recht nicht im kommunikativen Zusammenhang des Verfahrens erzeugt, sondern in Quellen gefunden. Diese Quellen sind die Gesetzbücher, deren Lektüre der richterlichen Entscheidung ihre Legitimität garantiert. Der große Aufwand an diskursiven Ordnungsmaßnahmen lässt die Fragilität dieser Figur erahnen. Ständig wird der angeblich objektive Sinn zwischen Autor und Text hin und her geschoben: Autorität hat das Buch, weil der Autor sich in ihm offenbart hat; der Autor zählt, weil sein Gedanke im Buch beschlossen ist. Das vermag nur so lange zu tragen, wie das Moment des Lesens auf bloße Empfängnis reduziert werden kann, so wie es die sakrale Bedeutung von „Lesung“ und „Lektion“ will. Der Grimm umschreibt diese Variante so: „lesen schlieszt zunächst dem sinne nach nicht nur das überblicken einer schrift, sondern auch das laute verkünden des gesehenen (das vorlesen) in sich.“⁵ In Zedlers Universallexikon heißt es dazu: „Lectio wurde die Lesung der heiligen Schrift genennet, welche erst nach der Babylonischen Gefängniß zu einem ordentlich Stande der Gestalt gekommen ist, dass man alle Jahr die da Mahls vorhandenen Bücher Mosis zuende gebracht“. Aber auch die weltliche Bestimmung der „Lektion“ deutet den Leser als bloßen Spiegel des Buches an: „Lectio ist eine Unterweisung, die ein Meister seinem Discipel in Künsten und Wissenschaften giebet, und wird dieses Wort sonderlich in Schulen, auf Fecht- und Tanzböden, in dergleichen auf Reitschulen gebrauchet. Einem eine Lectio geben oder lesen, ist eben so viel, als ihm einen Ausputzer, Filß, Verweis geben.“⁶ Der Leser wird also durch das Buch in seine Schranken gewiesen, „diszipliniert“. Hier wird deutlich, dass in der Trinität von Autor, Buch und Leser gerade letzterer das unsichere und zu disziplinierende Moment ist.

Lesen kann man einen Text nur, wenn man schon begonnen hat, ihn zu verstehen. Der Leser braucht eine Verständnishypothese. In der juristischen Methodenlehre wird diese Hypothese mit dem medialen Paradigma des Buches aufgeladen. Aus dem Wirtschaftsgut wird eine metaphysische Figur, deren Aufgabe darin besteht, das Gleiten der Schrift in definierten Grenzen ruhig zu stellen. Das Buch mit all seinen Enden aus Anmerkungen, Fußnoten und Schlussbemerkungen wird zur Sinntotalität gerundet.⁷ Diese wiederum soll dem Verstehen des Lesers Form und Maß geben. Vor allem die klassische Hermeneutik hat diese Form des Buches zum ontologischen Strukturmoment des Verstehens gemacht: „Der Sinn dieses Zirkels, der allem Verstehen zugrunde liegt, hat aber eine weitere hermeneutische Konsequenz, die ich den ‘Vorgriff der Vollkommenheit’ nennen möchte. Auch das ist eine offenbar formale Voraussetzung, die alles Verstehen leitet. Sie besagt, dass nur das verständlich ist, was wirklich eine vollkommene Einheit von Sinn darstellt.“⁸ Mit dem Vorgriff auf Vollkommenheit soll nahe gelegt werden, dass im Text eine objektive Sinneinheit vorhanden ist, die den Leser zu führen vermag. Dieser Sinn ist der für den Leser objektiv vorgegebene Bezugspunkt. Aus der Sicht der Leser mag sich der Sinn eines Textes wandeln.⁹ Aus der Sicht des Textes ist die jeweilige Lesart nur eine unter vielen, welche die Sinnfülle des Textes im Prinzip nie erschöpfen können. Deswegen lässt sich vom Standpunkt der Hermeneutik aus sagen, dass das Werk gerade im Wandel identisch bleibt.

Die klassische Hermeneutik kommt damit dem Anliegen der juristischen Methodenlehre stark entgegen. Mit ihrem autoritären Begriff von Tradition und ihrem Konzept der Interpretation als Teilhabe an der hermeneutischen Wahrheit wendet sie sich gegen einen drohenden Subjektivismus des Lesens. Die Bindung des Richters an das Gesetz könnte mit diesem objektivistischen Konzept eines Überlieferungsgeschehens einlösbar werden. Wenn Gadamer „methodos“ mit „Weg des Nachgehens“ übersetzt und als Möglichkeit eines „Immer-Wieder-Nachgehens-Könnens“ bestimmt, wird eine Methode zur Strukturierung dieses Vorgangs sichtbar. Der Vorgriff auf Vollkommenheit besagt methodisch, dass man den Text als Buch nehmen muss, welches eine klar abgegrenzte und vollkommene Einheit von Sinn darstellt. Dabei wird dem Leser eine „transzendente Sinnerwartung“¹⁰ als Bucherwartung unterstellt, welche dann im hermeneutischen Zirkel mit der geschlossenen Sinntotalität des vorliegenden Buches zunehmend verschmilzt. Der Spielraum möglicher Lektüren ist damit klar fixiert. Es gibt keinen Raum zwischen Leser und Text, sondern der Leser muss in der Sinntotalität des Textes verschwinden. Allein der Text spricht. Er führt in der Interpretation ein Selbstgespräch.

2. Das Verblassen einer Leitmetapher

Die Vorstellung, Recht aus dem Gesetzestext herauslesen zu können, setzt eine Metaphysik des Buches voraus. Wissen wird zentriert und beherrschbar durch seine Abgeschlossenheit im Buch. Dieses verschließt Zeichenketten zwischen zwei Einbanddeckeln. Damit wird das Wissen in seiner jeweiligen Konsistenz gesichert, und es wird möglich, Texte zu ganzen Bibliotheken zusammenzuführen. Außerdem bietet sich das Buch einem Zugriff an, der das Wissen unversehrt lässt. So kann der Jurist zum Gesetzbuch greifen und ihm Recht „entnehmen“. Er kann das Gesetz lesen und im Urteil anwenden. Stellt er das Gesetzbuch zurück in das Regal, so ist dem Recht nichts geschehen. Der Sinn bleibt in seiner selbstidentischen Gegenwart unangetastet, bleibt für einen erneuten Zugriff erhalten und bereit. Damit kann dem Gesetzbuch die Rolle des Schiedsrichters bei Konflikten zugewiesen werden. Aus seinem Text lässt sich der verhältnismäßige Ausgleich des Streits ableiten. Die streitenden Parteien rücken in ein stratifiziertes System aus Begriffen, Prinzipien und der Rechtsidee ein. Dort werden sie über ihr vordefiniertes Verhältnis in Kenntnis gesetzt.

Erst seit kurzem beginnt man nach der konstitutiven Rolle des Verfahrens für die Gerechtigkeit zu fragen.¹¹ Dass diese Frage gestellt wird, liegt daran, dass sich die mediale Infrastruktur des Rechts grundlegend geändert hat: Ein Jurist sitzt heute nicht mehr vor Büchern, sondern vor dem Computer. Die

Grenzen der Welt des Buches wurden schon sichtbar, als mit Telegrafie, Rundfunk, Film und Fernsehen andere Medien zum Buch in Konkurrenz traten,¹² aber die Massenmedien konnten die Welt des Buches und seine stille Hermeneutik noch nicht gefährden. Erst mit den digitalen Medien hat der Text die Grenzen des Buches als Sinntotalität verlassen.¹³ Jetzt werden Probleme sichtbar, die bisher im Schatten der hermeneutischen Selbstverständlichkeiten lagen. Die Triangulierung des Verstehens in Autor, Leser und Text mit ihren vorgeprägten Rollen verliert mit dem Übergang zum Hypertext ihren Halt im Buch. Der Autor wird anonym, der Leser übernimmt seine Funktion, und dem Text fehlen objektiv vorgegebene Grenzen. Es gilt also, Verstehen neu zu denken.

Heute wird die Verknüpfung des Textes mit anderen Wissenssegmenten im Hypertext außen angeschrieben. Damit wird die Verknüpfung von Zeichenkette und Bedeutung plurifiziert. Beim stillen Lesen konnte man an die einzige Bedeutung des Textes als Sinntotalität glauben, denn der Leser muss seine eigene Auslegungskultur und den Wissensschatz, den er dem Text zuführt, nicht bemerken. Er kann alles, was er schafft, objektiv attribuieren, und so glauben, dass allein der Text spricht. Der Hypertext macht aber die Vielzahl der Verknüpfungen von Zeichenkette und Bedeutung im Außen sichtbar. Im alteuropäischen Rechtsdenken löst dies eine Krise aus. Wenn sich der Richter aus dem Streit der Parteien in den Text des Rechts zurückziehen will, findet er statt der Einheit des Rechts den Konflikt der Verknüpfungsmöglichkeiten.

Es handelt sich dabei um nichts grundlegend Neues: Das Medium Computer macht nur sichtbar, dass das Gesetz schon immer ein Hypertext war und nie ein Buch im Sinne einer geschlossenen Totalität. Es war stets nur eine Kollektion stark modularisierter Segmente, eine Paragraphensammlung eben. In den Normtexten sind die einzelnen Gliederungsteile bis auf die Satzebene herunter immer für sich allein verständlich, da keine Kohäsion zu benachbarten Abschnitten besteht.¹⁴ Ihre Produktion unterliegt permanenten Verschiebungen, Novellierungen, Ergänzungen und Tilgungen, ohne dass dem Gesetz als solchem etwas Einschneidendes geschieht. Das erfährt bereits der Jurastudent leidvoll jedes Mal, wenn die neue Lieferung zur Ergänzung seines „Schönfelder“ eingetroffen ist und er sich der Mühe einer Reorganisation unterziehen muss. Gesetzbücher, Verordnungen und Richtlinien sind letztlich nur Ansammlungen von durch Paragraphen-, sowie Abschnittsbezifferung und Betitelung etikettierte Knoten, die fallweise miteinander verknüpft werden. Die Nennung von Normtexten anhand ihrer Ortskürzel und Kennziffer in Kommentaren, Schriftsätzen, Entscheidungen und Abhandlungen löst einen Reflex des Nachschlagens aus, sofern man das Textem nicht schon abrufbereit im Kopf hat.

Doch das ist erst der Anfang. Die Oberfläche des rechtlichen Textwerks ist durchzogen von einem Geflecht von Querverweisen und Bezügen, wie Fundstellen von Rechtssätzen, Zitierungsketten über Aktenzeichen, Fundstellen in der Literatur und bibliographische Angaben von Einzelnormen. „Unabhängig von den spezifischen Verweisarten treten folgende Möglichkeiten von Querverweisen innerhalb und zwischen den Gruppen juristischer Informationsquellen auf, nämlich Verweise von Normen auf Normen; von Urteilen auf Urteile, Normen und Literatur; von Literatur auf Literatur, Normen und Urteile“; dabei kann man „bei Normen und Urteilen von intra- bzw. interhypertextuellen Verknüpfungen sprechen, bei Verweisen auf die Literatur dagegen von extrahypertextuellen Verweisen“.¹⁵ Wenn man also als die wesentlichen Bestandteile von Hypertext „die Modularisierung in Knoten und deren Vernetzung“¹⁶ ansieht, dann ist Recht zweifellos Hypertext par excellence.

In den Hypertext des Rechts aber muss der Jurist eintauchen, wenn er den Text kompilieren will, der ihm als Entscheidung eines Rechtsfalls oder auch nur als eine qualifizierte Rechtsmeinung dazu abverlangt wird. Dabei gerät das Orientierungsproblem zu einem Problem der gebändigten Produktion von Text. Aufgrund der Bindungen und Verpflichtungen, denen der Jurist unterworfen ist, ist er für sein Prozessieren von Text im Raum des Hypertextes zwangsläufig Leser und Autor zugleich. Er ist einerseits gehalten, seinen Text zu „finden“. Zugleich kann er aber nicht zu diesem finden, ohne ihn durch die Auswahl der Knoten und durch deren Verknüpfung gemäß den Anforderungen des Falls zu „erfinden“. Letztlich hat er genau jenen Text zu erstellen, auf dem seine Entscheidung von Recht beruhen

soll. Er befindet sich in dem Dilemma, sich erst die Regel schaffen zu müssen, der er für seine Anordnung und Strukturierung von Text zu folgen hat.¹⁷

Der Jurist ist für sein Navigieren im Hypertext Recht Steuermann und Kartograph zugleich, indem er Texteme aufhäuft und ihnen eine Ordnung einzieht. Damit er dem Kurs vom Normtext zum Fall folgen kann, muss er ihn selbst erst abstecken, indem er ihm in seinen Verweisen die Marken und Zeichen setzt. Aufgrund der Gesetzesbindung hat er für seinen Text von Recht auf der einen Seite die entsprechenden Knoten aufzusuchen. So weit mag er zwar Rezipient sein. Allein durch die Frage aber, welches die für eine Entscheidung des Falls einschlägigen Normen sind, wird er zugleich Produzent. Die Antwort auf diese Frage, die sich im Text der Entscheidungsnorm jeweils niederschlagen soll, verlangt von ihm, jene Knoten sie in eine für den Fall bestimmte Konstellation zu bringen. Er hat für seine Navigation also vom Fall her ein System von Verweisen zu entwickeln, sie in einer den Fall betreffenden Weise zu verweben. Bei dieser Arbeit ist er aber auch schon wieder Rezipient, denn die Verpflichtung darauf, dem Fall auch gerecht zu werden, so, wie sie sich etwa im Recht auf rechtliches Gehör niederschlägt, zwingt den Juristen, sich auf die Fülle von Text einzulassen, mit der ihn die Beteiligten am Verfahren konfrontieren; auf all die Vorträge, Einlassungen und Schriftsätze, die vorgebracht werden und die ihrerseits die Vernetzung zum Text der Rechtsfrage beanspruchen.

Die alteuropäische Vorstellung einer beschützenden Werkstatt des Rechts, worin der Richter gehalten durch Rechtsbegriffe, Prinzipien und Gerechtigkeit die stille Rechtserkenntnis vollzieht, war schon in dem Moment brüchig, in dem der Jurist in den Institutionen nachlesen, die Glosse konsultieren oder einen Kommentar zur Hand nehmen musste, um für seine Entscheidung auf das Recht zu kommen. Dadurch, dass das Recht im neuen Medium Computer zum offenen Hypertext wird, beginnt die alte Metapher vom Gesetzbuch als beschützender Werkstatt des Rechts zu verblassen.

3. Das Recht als Medienkonstellation

Heute sieht man, dass der über das Gesetzbuch gebeugte Leser einen Schatten wirft. Genau in diesem Schatten liegen die für die Legitimität des Rechts entscheidenden Faktoren. Der Richter muss die Entscheidung nämlich nicht nur treffen – eine Entscheidung könnte ja auch anders getroffen werden. Er muss die Entscheidung vielmehr begründen. Aus dem Leser wird damit der Autor eines Textes. Die Souveränität des Richters als Autor ist aber eingeschränkt. Er muss in seiner Begründung den Bezug zum Gesetzestext wahren und die im Verfahren vorgebrachten Argumente verarbeiten. Die Lektüre des Gesetzes führt eben nicht zu dem von der Hermeneutik gesuchten objektiven Sinn, sondern nur zu dem Streit divergierender Lesarten. Das Medium des Gesetzbuches verweist auf ein anderes Medium: die im Verfahren gesprochene Sprache der streitenden Parteien. Auch dieses Medium findet seinen Sinn aber nicht in der aktuellen Äußerung, sondern im Hinblick auf ein weiteres Medium: die Begründungsschrift. Der Richter liest also nicht nur im Gesetz, er leitet ein Verfahren und schreibt am Ende eine Begründung. Dies alles verschwindet, wenn man das Recht ausschließlich unter dem medialen Paradigma des Buches begreift. Das Recht ist mehr als das Gesetzbuch: Es ist eine Medienkonstellation. Das Buch wird von gesprochener und geschriebener Sprache ergänzt. Das Problem der Legitimation des Rechts liegt gerade im Zusammenspiel dieser Medien. Dabei sind Medien als dynamischer Vermittlungszusammenhang zu begreifen, in dem sich nicht nur etwas abspielt, sondern auch bestimmte Weichen gestellt werden. Wenn man eine Konstellation von Medien auf ein einziges Medium reduziert, droht man wichtige Weichenstellungen zu übersehen. Der Legitimationszusammenhang zwischen dem Gesetz als Text und dem Recht als Entscheidung wird damit zerrissen. Die Weichenstellungen können nicht mehr überprüft werden.

Wenn man nur das Gesetzbuch sieht, besteht die Performanz des Rechts allein im Nachvollzug des Textes. Die Verwirklichung des Rechts ist aber keine Lektüre, sondern ein praktisches Verfahren, des-

sen überraschende Wendungen der Prognose eines Lesers des Gesetzbuchs regelmäßig entziehen; so ist der jedem Richter bekannte Grundsatz „Wer einen Vergleich widerruft, verliert“ in keiner Prozessordnung formuliert. Das Verfahren als Performanz des Rechts ist keine Ausführung des Gesetzes, sondern eine Inszenierung, in der sich immer wieder Neues ereignet. Seine Ausgangspunkte sind die Fallzählung und die geltenden Normtexte. Das Verfahren organisiert einen Streit sowohl um die Fallzählung als auch um die Lesarten des Normtextes. Die Normtexte gelten zwar, das ist unstrittig. Aber ihre Bedeutung für den Fall ist noch offen. Darum wird gestritten.

Die Aufgabe des Verfahrens ist es nun, die Geltung des Normtextes in eine Entscheidung zu überführen. Dabei wird die Geltung des Normtextes eingetauscht gegen die argumentative Geltung von Gründen für die gewählte Lesart. Den Normtext in seiner Geltung annehmen, um ihm jene Bedeutung zu verleihen kann also nicht heißen, letztere aus ihm herauszulesen. Vielmehr ist er als Legitimationsinstanz in Szene zu setzen. Mit dem Vorschlag, einen Normtext für das Verfahren zugrunde zu legen und ihn in einer bestimmten Weise zu lesen, wird dieser Normtext im Verfahren als Verkörperung von Recht sichtbar. Damit kann er mit anderen Lesarten besetzt werden; über die konkurrierenden Weisen, diesen Text zu verstehen, kann dann im Verfahren gestritten werden. Im Verfahren wird natürlich nicht nur gestritten, sondern es werden eine Vielzahl angebotener Rahmungen einfach nur benutzt: so etwa die Architektur des Gerichtsgebäudes, die Einrichtung des Saales, die professionellen Rollen der Beteiligten, die im Ermittlungsverfahren produzierten und mittlerweile unstrittigen Geschichten usw.¹⁸ Uns geht es hier um den streitigen Ausschnitt und dabei nur um die Validierung von streitigen Lesarten des Gesetzes. Dieser Streit nimmt ständig auf den Normtext als Rechtsquelle Bezug und bringt für seine Verständnisweise Argumente vor. Die Argumente bieten wiederum das Material für die richterliche Begründung des Urteils.

Damit kommen Transkriptionen in den Blick.¹⁹ Das lateinische *transcribere* steht für Abschreiben oder Umschreiben. Zwischen Abschrift und Umschrift ist der Spielraum des Ereignisses zu erkennen und damit das mögliche Moment der Transgression. Dieses Bedeutungspotential ist auch im Recht nützlich, denn der Sinn der Rechtsquelle wird auf dem Weg vom Gesetzbuch ins Verfahren zur Begründung langsam aber beständig umgeschrieben. Vor seiner medientheoretischen Generalisierung wurde der Begriff der Transkription schon in anderen Wissenschaften verwendet und entwickelt, etwa in der Soziologie, wo man damit das Übertragen eines qualitativen Interviews in eine quantitative und auswertbare Form bezeichnet, und der Musikwissenschaft, in der man neben der Umschreibung von einer Notenschrift in die andere auch die Übertragung eines klingenden Werkes in eine Notenschrift als Transkription begreift.²⁰ Grundlegende Bedeutung hat der Begriff aber vor allem in der Linguistik gewonnen: während in der Phonetik damit die Übertragung sprachlicher Ausdrücke in eine andere als die der ursprünglichen Sprache entsprechenden Schrift bezeichnet wird, steht Transkription in der Konversationsanalyse für das Übertragen von gesprochener Sprache, Gesprächen oder auch Gebärden in eine schriftlich fixierte Form. Die deutschsprachige Gesprächsanalyse hat für diesen „Transfer vom Mündlichkeit und Schriftlichkeit zu Zwecken empirischer Sprachanalyse“²¹ das Verfahren der „halbinterpretativen Arbeitstranskription“ (HIAT) entwickelt.²² Bei diesem Verfahren zur Verschriftlichung mündlicher Dialoge wird Sinn aus nicht-wissenschaftlichen Kontexten zu wissenschaftlichen Zwecken umgeschrieben, wobei aber der Bezug zum Ausgangsmaterial trotz Verschiebung erhalten bleiben soll.²³

Die Idee der Transkriptivität wird in der Medientheorie gegenüber der linguistischen Gesprächsanalyse generalisiert. Transkriptionen sollen nicht einfache Umsetzung in der Form sein, sondern produktiv den Text reformulieren.²⁴ Dabei ist aber die Transkription als die Inszenierung von Sinn nicht vollkommen autonom; vielmehr wird sie an dem Anspruch gemessen, gerade diesen Ausgangspunkt zu artikulieren. Vorderhand scheint es sich beim Transkribieren erst einmal um eine Angelegenheit zwischen Medien zu handeln, um einen Transfer von Medium zu Medium. Möglich ist dies dadurch, „dass Medien vor allem andere Medien enthalten“.²⁵ Dadurch verweist ein Medium aus sich heraus.

Transkribieren vermag dann diesen Verweis aufzunehmen und zu vollziehen. Diese Prozesse haben den Charakter einer Transponierung oder einer Übersetzung.²⁶ Wenn man mit Davidson davon ausgeht, dass „Übersetzen“ bereits in der eigenen Sprache beginnt, wird deutlich, dass Transkribieren auch schon ein inframedialer Vorgang ist.²⁷ Transkribieren ist also eine Transformation, die den Ausdruck als Verkörperung von Sinn in Szene setzt und so auf diesen rückbezogen bleibt, ohne von ihm vollkommen festgelegt zu sein. Dies ist genau die Spannung zwischen der Bedeutsamkeit eines Normtextes dank seiner Geltung und seiner Bedeutung an Recht, die er im Urteil als Ergebnis des Verfahrens findet.

Bedeutungserschließung ist daher auf transkriptive Verfahren angewiesen, die es erlauben, „Projektionen aus dem Modus der Unbestimmtheit beziehungsweise Unlesbarkeit in den der Lesbarkeit zu versetzen.“²⁸ Dieser Vorgang wird durch die Reflexivität von Sprache ermöglicht.²⁹ Durch die Annahme der Lesbarkeit wird etwas zum Zeichen gemacht und dadurch weiteren Lesarten ausgesetzt. Dies ist auch die Situation des juristischen Verfahrens, in dem der Normtext den widerstreitenden Lesarten der Parteien ausgeliefert ist. Zur Auswahl einer verbindlichen Lesart bedarf es der Arbeit des Verfahrens, die aber insofern an den Normtext rückverpflichtet bleibt, als sie beansprucht, ihn in Szene zu setzen.

Das Transkribieren folgt dabei der medialen Logik einer Sinnerzeugung aus der Ausdruckswahrnehmung, die dadurch erst vollzogen wird. Der Vorgang des Transkribierens geht vom Präskript aus; dieses ist „das zugrundeliegende symbolische System selbst, das fokussiert und in ein Skript verwandelt wird.“³⁰ Im Aspekt der Wahrnehmung wird durch die Transkription der Text als Ausdruck buchstäblich vor-gestellt.³¹ Text ist dabei in einem weiten Sinn zu verstehen, „der auch Bilder, Stimmen, Architektur usw. als Gegenstände von Lektüre zu konzipieren gestattet.“³² Ausdruck werden solche „Gegenstände“ dabei überhaupt erst durch die Annahme einer Lesbarkeit,³³ nicht durch irgendeine Eigenleistung, die bloß aufzunehmen wäre. Es ist der Verdacht von Sinn, der das Objekt damit zu einer der Gestaltung sich öffnenden Verkörperung macht. Diese Gestaltung vollstreckt die Transkription in Skripten als den „durch das Verfahren lesbar gemachten, das heißt transkribierten Ausschnitte(n) des zugrundeliegenden symbolischen Systems“.³⁴ Man schreibt sich gewissermaßen den Text als Gestalt in einen Sinn um.³⁵ Dadurch verschwindet der Text im Verstehen. Den Status von Skripten erhalten Symbolsysteme nur dadurch, dass sie transkribiert werden, also aus Präskripten in semantisch auf neue Weise erschlossene Skripte verwandelt werden: „Tatsächlich stellt also jede Transkription die Konstitution eines Skripts dar, wiewohl das Verfahren zunächst auf ein schon vor seiner transkriptiven Behandlung existierendes symbolisches System trifft.“³⁶

Es offenbart sich damit eine eigentümliche Beziehungslogik von Präskript, Skript und Postskript: obgleich das Präskript der Transkription vorausgeht, ist es als Skript doch erst das Ergebnis der Transkription. Man darf deshalb nicht davon ausgehen, dass zwischen Präskript/Skript und Transkript ein einfaches Verhältnis der Abbildung besteht. So stellt die narrative Darstellung eines geschichtlichen Ereignisses als Transkript der in die Quellen dokumentierten, aber erst durch die Transkription narrativ selektierten und verbundenen Sachverhalte keine Abbildung dieser Sachverhalte dar, sondern konstituiert sie erst als historisches Ereignis. Die Aussage, dass sich die Geschichte erst im transzendenten Rahmen des Wissens von ihr konstituiert,³⁷ expliziert deshalb nichts anderes als die transkriptive Logik der Geschichtsschreibung: erst aus der Perspektive der darstellenden Transkriptionen der Quellen erhalten diese einen Status als Skript und damit eine Semantik. Die Quellen werden erst durch ihre narrativen Transkriptionen konstituiert und in einer bestimmten Hinsicht lesbar gemacht.

Die Transkription überschreibt den Text in einen geäußerten Sinn oder Gehalt. Sofern dieser als „geäußert“ erzeugt wird, wird der Text auch schon wieder vernehmlich. Er steht wiederum als Ausdruck vor dem Sinn, dessen Vollzug somit jene Differenz aufreißt, die Generationen von Sprachtheoretikern das Kopfzerbrechen einer Bestimmung des Verhältnisses von Signifikant zu Signifikat bereitete.³⁸ Als Moment von Transkription betrachtet, wird die Sache an dem ihr zustehenden Ort praktischer Verantwortlichkeit überwiesen.

„Transkripte sind also nicht nur keine Abbildungen von Skripten, sondern diese sind ihrerseits auch nicht einfach Derivationen des Transkriptionsverfahrens. Tatsächlich kann man die Relation von Transkript und Skript nach dem Zeichen-Muster der Relation von *signifiant* und *signifié* verstehen: Beide lassen sich erst *ex post actu* - nach dem Verfahren der Transkription - als konstituierte Momente eines synthetischen Ganzen verstehen. Die Transkription konstituiert ein Skript und macht es lesbar, versetzt dieses jedoch zugleich in einen Status, aus dem sich Angemessenheitskriterien für den Lektürevorschlag ableiten lassen, den das Transkript unterbreitet.“³⁹

Das Skript, welches jede Transkription erzeugt und durch das der Text als Verkörperung von Sinn vollzogen wird, geht in seiner Abhängigkeit von jener Transkription, der es seine Existenz verdankt, keineswegs auf. Vielmehr sind Skript und Transkript immer schon auf Postskripte hin geöffnet, welche diese Differenz auf transkriptive Angemessenheit hin beobachten. Damit sind die Rahmenbedingungen eines rekursiven Spiels gesetzt, innerhalb dessen das erzeugte Skript eine Art Eigenrecht erlangt.⁴⁰ Skripte sind in ihrer Behauptung als Lesart des Präskripts immer Postskripten geöffnet, die genau diese Behauptung thematisieren und konterkarieren, indem sie durch einen solchen Anspruch die Stelle des Skripts für sich einzunehmen gedenken. Das ist der Streit der Lesarten im Verfahren.

Wenn der Normtext durch den Leser vom Status einer Zeichenkette in Bedeutung überführt wird, entsteht ein Skript. Die Argumentation um die Vertretbarkeit von Lesarten eröffnet dann den Raum von Postskripten.⁴¹ Der Streit der Lesarten etabliert dabei das Skript als Rechtsquelle, wenn sich beide Parteien auf denselben Normtext beziehen. Da aber jede Partei den Bezug der anderen bestreitet, ist der Inhalt der Quelle noch nicht definiert. Die Quelle gibt nicht den Ausschlag, weil sie ein Maß für die streitigen Lesarten enthielte, sondern allein, weil sie gleichermaßen in den Transkriptionen als Skript enthalten ist.

Die „Tatsachen“ liegen nicht als solche vor, sie sprechen nicht, „sondern wir lassen sie sprechen“; dies geschieht im Rahmen einer Transkription, die dem Präskript den Status eines Skripts zuweist, so wie eine historische Überlieferung „erst durch unsere Fragen in eine Quelle verwandelt“ wird.⁴² Dieser Vorgang geschieht allerdings nicht auf beliebige Art und Weise. „Weil es Postskripte gibt, die den Rekurs auf die Differenz von Skript und Transkript leisten, gilt vielmehr umgekehrt: ‚Die Quellen haben ein Vetorecht.‘“⁴³ Dabei ist für die Logik von Transkriptionsprozessen von konstitutiver Bedeutung, dass sie einen Prozess des rekursiven Bezugs eröffnen,⁴⁴ in dem Transkripte auf ihr Recht, ihre Korrektheit, auf andere Möglichkeiten hin zu befragen sind. Zwischen Trans- und Postskript erweist sich die Kontingenz des Skripts.⁴⁵

Transkription stellt also „ein grundlegendes Verfahren des Lesbarmachens kultureller Semantik dar, wobei die intramediale reflexive Doppeltheit der Sprache bzw. die inter-mediale Dualität der ins Spiel gebrachten symbolischen Systeme oder Teilsysteme von entscheidender Bedeutung ist.“⁴⁶ Sinn ist nur in Transkripten zu haben und verdankt sich allein der Performanz von Verständigungsprozessen.

4. Von der Ableitung zur Inszenierung von Legitimität

Mit dem Übergang von der Auslegung der Texte zur Verknüpfung von Texten im Hypertext ändert sich im juristischen Handeln nicht nur ein äußerer Rahmen, sondern dieses Handeln selbst. Die grundlegenden Probleme müssen neu diskutiert werden. Das gilt vor allem für die wichtige Frage der Legitimität. Der Richter kann Legitimität nicht aus dem Gesetzbuch ableiten, sondern er muss sie sich in seinem Tun verdienen.

Die Entscheidung kann nicht mehr als Performanz einer vorgeordneten Struktur ausgegeben werden: das wäre die alte Zwei-Welten-Lehre, wonach hinter den Wechselfällen des Verfahrens die ewige Struktur des Gesetzbuches regiert. Sie kann aber auch nicht einfach als Performance hingenommen werden, sonst liefert man sich mit diesem Begriff den Zwängen funktionierender Systeme aus.⁴⁷ Aber

jede Performance kann gut oder schlecht sein. Dies ist an ihren immanenten normativen Maßstäben zu überprüfen. Genau wie ein Regisseur nicht einen bunten Abend, sondern ein Stück inszeniert, hat auch der Richter nicht irgendein Verfahren zu inszenieren, sondern ein Verfahren, das zu einer legitimen Entscheidung führt.

Es geht also im Recht um die Inszenierung von Legitimität. Entscheidend ist dabei, dass das Urteil einen Halt findet im Gesetz. In der Art, wie dieser Halt konstruiert wird, unterscheiden sich die beiden grundlegenden Modelle für eine legitime Performanz des Rechts. Nach dem monologischen Modell findet das Recht seinen Halt in sprachlichen Argumenten: Die Bedeutung der Rechtsquelle muss in der Entscheidung abgebildet werden. Nach dem diskursiven Modell findet das Recht seinen Halt sprachlich in Argumenten: Ausschlaggebend ist die Frage, wer die im rekursiven Bezug der Argumentation konstituierte Rechtsquelle besser nutzen kann.

a. Das monologische Modell oder die Abbildung des Gesetzes

Die Verfassung fordert eine demokratische Rückbindung gerichtlicher Entscheidungen an den Volkswillen. Diese Rückbindung soll nach dem monologischen Modell über die Sprache erfolgen. Dabei wird das Verständnis demokratischer Selbstcodierung legalistisch verkürzt: das Volk gibt sich im demokratischen Prozess Gesetze. Wenn der Richter den Inhalt dieser Gesetze ausspricht und anwendet, kommt der Volkswille zum einzelnen zurück. Man verlässt sich damit allein auf das Gesetz als Text. Das Verfahren und die dort vorgebrachten Argumente, der Richter und seine Ausbildung, die kritische Kommentierung der Praxis durch Wissenschaft und Öffentlichkeit und viele weitere Umstände spielen in diesem Modell keine entscheidende Rolle. Es ist allein der objektive Inhalt des Gesetzes, der sicherstellt, dass die Selbstcodierung des Volkes in der staatlichen Praxis einlösbar bleibt. Damit wird eine Sprache, deren Bedeutungsinhalte vollkommen durchsichtig und problemlos beherrschbar sind, zur Grundvoraussetzung rechtsstaatlicher Demokratie. Die legalistische Verkürzung der Demokratietheorie mündet so in eine idealistische Verkürzung der Sprachtheorie und verbindet sich mit ihr zur Ikone rechtsstaatlicher Demokratie, welche weit abgehoben und anschlusslos über der staatlichen Praxis schwebt.

Wie kann man Legitimität aus dem Gesetzbuch ableiten? Nach dem monologischen Modell muss die Entscheidung dazu einfach den Inhalt der Rechtsquelle abbilden. Das Einfache der Abbildrelation kann sich in einem streitigen Verfahren allerdings leicht vermehren, denn im Zweifel werden beide Parteien behaupten, mit ihren Anträgen den Inhalt der Rechtsquelle richtig wiederzugeben. Dieses Problem wäre nur zu handhaben, wenn der Richter eine versionslose Beschreibung des Inhalts der Rechtsquelle anfertigen könnte.

Wenn man dies mediologisch reformuliert, wird deutlich, dass dabei starke Anforderungen an die Sprache als Medium gestellt werden müssen. Ausgangspunkt der Abbildrelation sind die Normtexte, welche im Gesetzbuch enthalten sind. So stellt der Nötigungstatbestand des § 240 StGB für die Entscheidung das Präskript dar, die Bestimmung des Inhalts des Gewaltbegriffs durch die Anträge der Staatsanwaltschaft (Gewalt bedarf keiner körperlichen Zwangswirkung) die Transkription. Der Abstand zwischen Präskript und Transkript wird durch die schon im Normtext als Rechtsquelle enthaltene Bedeutung überbrückt. Allerdings kann man die Beziehung zwischen Präskript und Transkript einer weiteren Thematisierung unterziehen: von Gewalt lässt sich nur reden, wenn eine körperliche Zwangswirkung beim Opfer vorhanden ist. So entsteht ein Postskript als weitere Lesart des Normtextes. Dieses Postskript nutzt die schon etablierte Beziehung zwischen Präskript und Transkript parasitär aus. Für die juristische Methodenlehre stellt sich das Problem, die ständige Parasitierung der Beziehung zwischen Quelle und Lesart einzudämmen. Aber auch der Richter muss als Voraussetzung eines Urteils einen Leitsatz entwickeln, der sich zwischen den konkurrierenden Lesarten des Gewaltbegriffs

entscheidet. Die Methodenlehre will dem Richter dadurch helfen, dass sie ihm ein Mittel an die Hand gibt, um das parasitäre Wuchern einer Vielzahl von Lesarten zu reduzieren. Dieses Mittel ist die wahre Bedeutung des Textes. Sie erlaubt es, eine Grenze zu formulieren, jenseits derer das vorgeschlagene Postskript illegitim ist. Die Ersetzung des Präskripts durch Skripte ist nur legitim, wenn sie die wahre Bedeutung des Präskripts widerspiegelt.

Um den Parasit abweichender Postskripte auszumerzen, sucht man Zuflucht bei der wahren Bedeutung des Textes als propositionaler Struktur. Das ist die Strategie einer Wortlautgrenze als semantischer Grenze des Gesetzesverstehens. Die Verschiedenheit der Postskripte soll einen Maßstab finden in einem gemeinsamen gedanklichen Gehalt, der eine technische Lösung des Transkriptionsproblems erlaubt. Nach dieser Auffassung ließe sich immer ein Bedeutungsgehalt erkennen, der in Form von Propositionen dem Präskript und seiner Umschreibung gemeinsam wäre. Kontrolliert und sicher bei der Hand genommen wäre diese Transkription durch die von ihr unberührt bleibende gemeinsame Proposition. Dies mag als einfache Erklärung einleuchten. Allerdings löst sich diese Plausibilität in Luft auf, sobald die ebenso bescheidene wie nahe liegende Frage gestellt wird, was denn nun diese Propositionen sind. Sind sie geistige, intentionale Entitäten, logische Konstrukte, mentale Bilder? Blitzschnell füllen sich die Regale der Bibliotheken. Um der gemeinsamen Proposition habhaft zu werden, muss sie jedenfalls formulierbar sein. Dies kann nur in einer Sprache geschehen. Die Annahme einer gemeinsamen Bedeutung geleitet also die Transkription keineswegs auf sicheren Bahnen zur wahren Bedeutung. Sie vermehrt die Bedeutungen. Denn auch die Sprache der Propositionen will transkribiert und damit verstanden sein. „Somit müsste ich eine dritte Sprache einführen, um die Wahrheit der Proposition, die von der ersten und zweiten transportiert wird, zu bestätigen. Doch diese Operation könnte nur mit der Einführung einer vierten zu den ersten dreien gewährleistet werden und so weiter.“⁴⁸ Die magische Sprache der Propositionen liefert dem Beurteilen von Postskripten kein sicheres Gerüst. Der Parasit wird lediglich unsichtbar gemacht.

Diese Invisibilisierung kann allerdings nur gelingen, wenn man Postskripte abschneidet und den anderen Verfahrensbeteiligten das Recht auf Sprache nimmt. Ein solches Risiko liegt in jeder Rechtsordnung. Selbst im Rahmen des weitestgehend rechtsstaatlichen Verfahrensrechts der BRD werden in politischen Prozessen dem Angeklagten, der seine Motive erläutern will, die Mikrophone abgedreht.⁴⁹ Oder dem Sprecher einer Bürgerinitiative wird von einem Oberlandesgericht strafverschärfend vorgeworfen, dass er entgegen der Auffassung des Gerichts den Aufruf zu einer gewaltfreien Demonstration nicht als Gewalt begreift. Der Kampf gegen die von der Institution zur Verfügung gestellte Sprache, den vergeistigten Gewaltbegriff, den das Bundesverfassungsgericht mittlerweile zu Recht aufgegeben hat,⁵⁰ die Wahrnehmung des Rechts auf eine eigene Sprache wird damit zum Strafgrund.⁵¹ Politische Prozesse sind sicher nicht der rechtsstaatliche Alltag. Allerdings redet ein Strafrichter auch im Normalfall nur dann mit dem Angeklagten, wenn er etwas herausfinden will, ansonsten aber mit dessen Verteidiger. Der Rechtsunterworfenen wird beurteilt durch eine Macht, welche nur die Sprache zulässt, die sie vorher als fest und unveränderlich definiert hat.⁵²

b. Das diskursive Modell oder die Transkription des Gesetzes

Wenn man davon ausgeht, dass im Verfahren Recht nicht angewendet, sondern erzeugt wird, scheint der Faden zwischen Volk und Gesetz, zwischen Rechtsstaat und Demokratie zu reißen. Diese Verbindung ist unter realistischer Einschätzung der tatsächlichen und sprachlichen Bedingungen neu zu knüpfen. Um das Postulat rechtsstaatlicher Demokratie einzulösen, muss man den Prozess der Herstellung von Rechtsnormen im Rahmen einer Rechtserzeugungsreflexion zu überprüfbar Strukturen entwickeln. Ansatzpunkt sind dabei die in der Begründung von Gerichtsentscheidungen erkennbaren

Standards der Praxis, welche im Rahmen einer Theorie der Praxis⁵³ zu verallgemeinerungsfähigen Strukturen fortentwickelt werden.

Die Lösung dieses Problems verlangt einen Neuansatz, für den verschiedene Bezeichnungen vorgeschlagen werden: prozedurales Recht,⁵⁴ mediales Recht,⁵⁵ reflexives Recht⁵⁶ usw.⁵⁷ Die Rechtsprechung wird danach nicht mehr als Rechtsanwendung begriffen, sondern als Rechtsproduktion.⁵⁸ Das Rechtssystem erscheint dann nicht mehr als Gesamtheit der Normen, sondern als Gesamtheit der Handlungen, die Normen erzeugen und das heißt als Kommunikationssystem.⁵⁹ Von dieser Voraussetzung aus kann man die Rechtsprechung als Rechtserzeugung in Zusammenarbeit mit dem Gesetzgeber und eben nicht mehr als bloße Rechtserkenntnis aus dem Gesetzestext begreifen. Dann stellt sich für den Rechtsstaatsgedanken ein neues Problem: das Normieren des Normierens.⁶⁰ Der Rechtsstaat greift zu kurz, wenn er die Anwendung des Rechts fordert, denn dieses wird vom Richter und dem Verfahren mit geschaffen. Weder das Gesetzbuch noch die Methodik kann das Recht vorgeben. Erst im Prozess gewinnt es seine Bestimmtheit. Kann dieser Vorgang der Rechtserzeugung überformt werden von den verfassungsrechtlichen Vorgaben her? Dann müsste im Verfahren die Widerständigkeit des materiellen Rechts als Argumentationsinstanz erhalten bleiben.

Bezogen auf die Transkriptivität von Recht siedelt die Frage nach der Legitimität in der Differenz von Präskript und Skript. Das Skript behauptet, das Präskript zu artikulieren und ruft damit die Postskripte auf, welche diese Behauptung thematisieren. Wenn mit dem Postskript eine Position zum Transkribieren eingenommen wird und dieses befragt wird, kann man von einer parasitären Beziehung sprechen.⁶¹ Das Postskript nistet sich in die Transkription ein und zehrt von ihr. Sie muss sich nun beweisen, indem sie sich an das mit ihr vorgestellte Präskript rückwendet und sich als dessen Umschreibung legitimiert. Damit stellt sich die Frage der Legitimierung, die zum Teil des fortschreitenden Vorgangs des Transkribierens wird. Das Verhältnis des Parasiten, der Störung und Aufstörung der Transkription wird also als Kritik nutzbar gemacht. Wenn man den Parasiten ausrotten will, führt dies dazu, dass die Transkription nicht mehr problematisiert werden kann. Juristen kennen das als die Präntention einer Rechtserkenntnis aus dem Gesetz, die jede sie thematisierende Einrede als unangebracht abweist. Es ist dies der Duktus einer juristischen Semantik, die sich mit dem Normtext allein schon im Besitz seiner Bedeutung glaubt und von daher meint, andere Sinngebungen als Abweichung oder Fehler zurückweisen zu können. Setzt man demgegenüber das Verfahren in sein Recht ein nicht nur als Praxis der Lesbarkeit von Normtext als Recht, sondern gewährt ihr damit zugleich die ihr gebührende Anerkennung als unabdingbarem Teil dieses Übergangs vom Präskript des Gesetzes in das Skript der Rechtsnorm, so ist dem Postskript in Gestalt der widerstreitenden Rechtsmeinungen ein ganz anderer Sinn von Kritik zuzubilligen, nämlich als reflexive Position: als Relation auf die Relation, wie sie in den Verhältnissen von Skript und Postskript impliziert ist.⁶²

Wenn es also darauf ankommt, das im Postskript praktizierte parasitäre Moment anzuerkennen und aufzunehmen, dann heißt dies keineswegs, die übliche Bewertung des Parasiten einfach ins Positive zu wenden und Störung als solche emphatisch zu affirmieren; vielmehr kommt es darauf an, „Störungen in ihrer spezifischen Ambivalenz, prozessual: ihrer Umschlägigkeit zu beobachten.“⁶³ Auf diesem Wege muss das Kunststück gelingen, dem notwendig in Pluralität zerfallenden Recht auf rechtliches Gehör in einer Weise Rechnung zu tragen, dass zugleich der Gesetzesbindung Genüge getan ist. Das Gesetz löst sich zunächst in die Vielfalt und mehr noch den Widerstreit der Lesarten auf.⁶⁴ Jede der Parteien stört die andere auf. Damit erfolgt eine gegenseitige Parasitierung.⁶⁵ Um die Anforderungen an ein legitimes Verfahren zu gewinnen, ist dieses Verhältnis in seiner „performativen Logik“⁶⁶ zu beleuchten.

c. Die Logik des Verfahrens oder der nützliche Parasit

Die neuere Medientheorie entfaltet dafür ein Verhältnis von Störung und Transparenz, das diese zueinander in Beziehung setzt und das sich dann auch in die Performanz von Legitimität durch die Argumentation im juristischen Verfahren eintragen lässt.⁶⁷ Beides, Störung und Transparenz sind danach zwei polare Zustände der Verständigung, die auf zwei entsprechende Modi der Sichtbarkeit verweisen. „In der Störung zeigt sich das Medium selbst, in der Transparenz ist es umgekehrt das Mediatisierte, welches wahrnehmbar wird.“⁶⁸ Entscheidend ist nun, dass sich Verständigung in einem beständigen Wechselspiel von Störung und Transparenz vollzieht. Das Umschreiben des Präskripts stellt Sinn und damit Transparenz her. Mit der Wahrnehmung des Ausdrucks kann diese Transparenz durch Problematisierung aufgestört werden. Diese Störung muss dann durch eine erneute Überführung in Transparenz beseitigt werden. Wenn das Postskript dann das entsprechende Skript ausdrücklich macht, indem es die erfolgten Transkriptionen zur Disposition stellt, kann man auch sagen, dass in einem beständigen Übergang von Transparenz in Störung und von Störung in Transparenz Implizites explizit gemacht wird und umgekehrt.⁶⁹ Daraus ergibt sich, dass Störungen und ihre transkriptive Bearbeitung ein zentrales Verfahren der sprachlichen Sinnproduktion darstellen. Störung wird so zum „Produktivitäts-Prinzip sprachlicher Sinngeneses“.⁷⁰

Das Eintreten von Störungen und ihre Überführung in Transparenz können daher nicht mehr schlicht in das Verhältnis von Fehler und Korrektur eingezwängt werden, denn das Präskript verdankt seine Stellung der Transkription, und es fehlt ein von der Transkription unabhängiger Bezugspunkt. Im Übrigen macht sich auch noch einmal die im Konzept von Performanz und Transkriptivität vollzogene Abkehr vom Paradigma des Referentiellen und Repräsentativen bemerkbar.⁷¹ Für das Wechselspiel von Störung und Transparenz ist es jedenfalls erst einmal offen, wohin es führt. Sie heben so gleichsam den Vorhang für „eine *semantische Aushandlungsbühne* für die sprachliche Sinnkonstitution sowohl für die metaleptische Konstruktion der eigenen Redeintention, als auch für die interaktive Verständnissicherung im performativen Vollzug der Redeentfaltung. Sprechen und Schreiben verfahren also insofern transkriptiv, als bei beiden Arten symbolischer Performanz in den produktiven Prozess der Zeichenhervorbringung konstitutiv rezeptive Momente der Selbstlektüre eingebaut sind, die sich als Formen der Selbsttranskription beschreiben lassen.“⁷²

Das Postskript parasitiert die Beziehung zwischen Präskript und Transkript. Aber wir können den Parasiten nicht ausmerzen, weil wir ohne ihn gar nicht kommunizieren könnten. Deswegen stellt sich die Frage, wie man sich mit ihm arrangieren kann. Der Parasit unterbricht durch Störung die Sinnproduktion.⁷³ Diese Unterbrechung durch Störung ist ambivalent, weil sie sowohl zur Zerstörung als auch zur Entwicklung des Systems beitragen kann. Wenn sich ein System an einen Parasiten gewöhnt, verwandelt sich der störende Lärm in sinnhaftes Rauschen.⁷⁴ Allerdings produziert der Parasit keine Bedeutung, sondern zwei entgegengesetzte Bedeutungen.⁷⁵ Er ist gerade die Differenz der Entgegensetzung als thermischer Erreger des Konflikts.⁷⁶ Das Parasitäre⁷⁷ im Postskript kann daher nicht nur Bremse, sondern zugleich ein Motor des Verfahrens sein. Es signalisiert keinen Defekt der Äußerung und keine performative Aberration von einer präverbalen Redeintention; vielmehr fungiert es „als Fingerzeig für die Notwendigkeit der transkriptiven Weiterbearbeitung der Äußerung.“⁷⁸

Im juristischen Verfahren ist der Konflikt gegenläufiger Lesarten geradezu das *Movens* des Verfahrens einer Rechtserzeugung aus dem Normtext.⁷⁹ Die auf den Normtext bezogenen Argumente der Parteien entfalten ein kompliziertes Spiel der Differenz- und Identitätsbildung. Man kann dies als Vorgang „der Irritation und Wiedereinpendelung des parasemischen Gleichgewichts“ begreifen.⁸⁰ Unter der Notwendigkeit von Entscheidung gewinnt dies seinen besonderen Charakter, der dann auch auf den Vollzug von Legitimierung verweist. Das Besondere besteht darin, dass die divergierenden Lesarten der Parteien jeweils nur einseitig als „Störung“ gesehen werden. Entsprechend sind die Postskripte in einem zwischen ihnen oszillierenden Prozess abzuarbeiten, indem sie entweder durch ihren Bestand in Transparenz gewendet oder aber durch Abstoßung ungeschehen gemacht werden. Die beiden in der Argumentation vor Gericht einschlägigen Praktiken für diese „Aufzehrung“ von Postskripten als Stö-

rung entweder durch Absorbierung oder Elimination sind die Integration und die Widerlegung von Argumenten. Mit ihnen wird Geltung⁸¹ hergestellt gewissermaßen als eine Einkehr der Umschreibung von Normtext zu Recht zu sich selbst zurück, die aufgrund ihres argumentativen Erfolges als legitim beansprucht werden kann.

Die Logik des Verfahrens fordert, den Text von Recht durch den Widerstreit der Lesarten als dessen Transkription in Arbeit zu nehmen. Praktisch lässt sich der Gang dieser Arbeit am Text von Recht als semantischer Aushandlungsprozess entlang der Grundzüge der Argumentationssituation beschreiben. Die von den Parteien vorgetragenen Umschreibungen des Normtextes in Recht schließen sich gegenseitig aus. Dies macht den Streit aus. Die Stellungnahme einer Partei ist jeweils Postskript zur Stellungnahme der anderen. Keine der beiden Lesarten ist damit evident. Denn ihre Transparenz wird von der gegnerischen Lesart gestört. Beide machen aber mit ihren widerstreitenden Lesarten deutlich, dass es um denselben Gesetzestext als Präskript geht. Wenn das Gericht entscheiden will, muss es den argumentativen Streit der Parteien nutzen. Am Ende des Verfahrens kann dann eine Lesart evident sein. Aber diese Evidenz ist keine, die an das Bewusstsein der beteiligten Personen gebunden ist, sondern es ist eine Evidenz, die im Verfahren erst erzeugt wurde. Wenn alle gegnerischen Argumente integriert oder widerlegt sind, wird die verbleibende Lesart evident. Integrieren erfolgt, wenn Störung durch gelungene Absorbierung in Transparenz umgemünzt wird. Widerlegen gelingt, wenn das gegnerische Postskript durch Verdrängung getilgt wird, indem der von ihm behauptete Bezug zum Gesetzestext zerrissen wird. Alle Störung ist dann beseitigt und es bleibt nur noch die geltende Lesart in vollkommener Transparenz.

5. Argumentative Geltung als Ziel des Verfahrens

Juristisches Argumentieren ist das Abarbeiten von Argumenten im Rechtsstreit zugunsten der Durchsetzung der eigenen Lesart. Dieses Interesse kennzeichnet das Vorgehen der Parteien: Es geht ihnen darum, alle denkbaren Gründe für die eigene Position einzunehmen und sie im gleichen Zuge der gegnerischen Position zu versagen. Dafür kann im Verfahren in Gestalt der Lesarten immer nur Text für Text eintreten und die Frage der Legitimität ist allein die praktische einer Entscheidung über deren Bestand. Wenn ihre Lesart des Normtextes evident werden soll, müssen die Parteien die Störung durch Gegenargumente abarbeiten und Transparenz erzeugen. Dafür können sie sich nur solcher Texte bedienen, die aktuell nicht in Zweifel stehen und die so für eine Bedeutung von Recht genommen werden können. Juristisches Argumentieren erweist sich damit als das Bemühen um eine Anreicherung des anerkannten Texts von Rechts durch den eigenen. Es zielt darauf ab, sich in das alleinige Recht auf eine Entscheidung zu setzen. Dennoch hat es sich in diesem Anspruch stets zu legitimieren. Einer Akzeptanz durch alle Beteiligten steht dabei der sich praktisch durchsetzende Charakter eines Widerstreits entgegen. Es bleibt nur die Entscheidung zugunsten einer Position, die sie in ihrer Begründetheit zuungunsten der anderen ratifiziert. An die Stelle der Akzeptanz muss man deswegen die Geltung von Argumenten setzen. Auch für diese Geltung muss aber der Prozess des Argumentierens selbst sorgen.

Wenn man also die Steuerungskraft des Gesetzes und die Rolle der Gerichte realistisch einschätzt, muss sich die Rechtstheorie von der zu einfachen Vorstellung bloßer Rechtsanwendung lösen, das legalistische Rechtsverständnis verabschieden⁸² und als medienreflexives Rechtsverständnis reformulieren.⁸³ Die Sprache als solche ist nämlich überfordert, wenn man ihr aufbürdet, aus dem tatsächlichen Prozess der Erzeugung von Recht eine bloße Erkenntnis von Bedeutungsgegenständen zu machen. Sprache funktioniert allein als Vorgang der Verständigung. Daher kann man Normativität nicht aus ihr beziehen; man kann sie nur in der Sprache herstellen. Nicht die Sprache gibt dem Urteil Halt, sondern die Argumentation.

Literatur

- ALLISON, David B. (1997): *Die Différance der Übersetzung*. In: HIRSCH, Alfred (Hg.): *Übersetzung und Dekonstruktion*. Frankfurt am Main, 375 ff.
- BENTHAM, Jeremy (1970): *An Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, 1780. Hg. v. J. H. Burns und H. L. A. Hart. London
- BOLTER, Jay David (1991): *Writing Space. The Computer, Hypertext and the History of Writing*. Hillsdale.
- CALLIESS, Galf-Peter (1999): *Prozedurales Recht*. Baden-Baden.
- CHRISTENSEN, Ralph / SOKOLOWSKI, Michael (2001): *Die Bedeutung von Gewalt und die Gewalt der Bedeutung*. In: WIMMER, Rainer (Hg.): *Neue Untersuchungen zur Rechtslinguistik*. Berlin, 203 ff.
- (2002): *Theorie und Praxis aus der Sicht der Strukturierenden Rechtslehre*. In: *Rechtstheorie* 2002, 327 ff.
- CHRISTODOULIDIS, Emiliós A. / VEITCH, Scott (1997): *The Ignominy of Unredeemed Politics: Revolutionary Speech as Différend*. In: *International Journal for the Semiotics of Law*, Vol. X, 29, 141 ff.
- DELEUZE, Gilles (1993): *Proust und die Zeichen*. Berlin.
- DERRIDA, Jacques (2001): *Signatur Ereignis Kontext*, in: DERS.: *Limited Inc*. Wien, 15 ff.
- DROYSEN, Johann Gustav (1977): *Historik. Rekonstruktion der ersten vollständigen Fassung der Vorlesungen 1857*. Herausgegeben von Peter Leyh. Stuttgart.
- EHLICH, Konrad / REHBEIN, Jochen (1976): *Halbinterpretative Arbeitstranskription (HIAT)*, in: *Linguistische Berichte* 45. 21 ff.
- FISCHER-LESCANO, Andreas / CHRISTENSEN, Ralph (2005): *Auctoritatis interpositio. Die Dekonstruktion des Dezisionismus durch die Systemtheorie*. In: *Der Staat* 44, 213 ff.
- GADAMER, Hans-Georg (1990): *Wahrheit und Methode*. 6. Aufl. Tübingen.
- (1990a): *Vom Zirkel des Verstehens*. In: DERS., *Gesammelte Werke*. Band 2. Tübingen.
- GENNETTE, Gérard (1992): *Paratexte. Das Buch vom Beiwerk des Buches*. München
- GENY, François (1919): *Méthode d'interprétation et sources en droit privé positif* 1. 2. Aufl., Paris.
- GÖRLITZ, Axel (1989): *Postinterventionistisches Recht*. In: *Jahrbuch für Rechtspolitik* 1. Pfaffenweiler.
- (1989): *Mediales Recht als politisches Steuerungskonzept*. In: DERS. (Hg.): *Politische Steuerung sozialer Systeme*. Pfaffenweiler, 13 ff.
- GRIMM, Jakob / GRIMM, Wilhelm (1991): *Deutsches Wörterbuch*. Nachdruck der Erstausgabe 1885, Bd. 12: L– Mythisch. München.
- HABERMAS, Jürgen (1981): *Theorie des kommunikativen Handelns*. Frankfurt am Main
- (1992): *Faktizität und Geltung*. Frankfurt am Main
- JÄGER, Ludwig (2002): *Transkriptionen: inframedial*. In: LIEBRAND, Claudia / SCHNEIDER, Irmela (Hg.): *Medien in Medien*. Köln, 123 ff.
- (2002): *Transkriptivität. Zu medialen Logik der kulturellen Semantik*. In: DERS. / STANITZEK, Georg (Hg.): *Transkribieren. Medien/Lektüre*. München, 19 ff.
- (2004): *Störung und Transparenz. Skizze zur performativen Logik des Medialen*. In: KRÄMER, Sybille (Hg.): *Performativität und Medialität*. München, 37 ff.
- JAHRAUS, Oliver (2001): *Systemtheorie, Dekonstruktion und Medientheorie*. Wien.
- KOSELLECK, Reinhart (1979): *Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschließung der geschichtlichen Welt*. In: DERS. (1979): *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*. Frankfurt am Main, 176 ff.
- KRÄMER, Sybille (2004): *Was haben ‚Performativität‘ und ‚Medialität‘ miteinander zu tun? Plädoyer für eine in der ‚Aisthetisierung‘ gründende Konzeption des Performativen. Zur Einführung in diesen Band*. In: DIES. (Hg.): *Performativität und Medialität*. München, 13 ff.
- KRINGS, Matthias (2004): *Osama Bin Laden vs. George W. Bush in Nigeria. Zur lokalen Transkription globaler Ereignisse*. In: EPPING-JÄGER, Cornelia / HAHN, Torsten / SCHÜTTPELZ, Eberhard (Hg.): *Freund, Feind & Verrat*. Köln, 252 ff.
- KRONENBERGER, Matthias (2005): *Der Parasit der Überzeugungsbildung*. Diss. iur., Frankfurt am Main

- KRÜGER, Frank (o.J.): *Hypertext fuer Juristen - Grundlagen und Probleme*. [http:// www.fask.uni-mainz.de/ user/ krueger/ publ/ jurht-einf.html](http://www.fask.uni-mainz.de/user/krueger/publ/jurht-einf.html)
- (o.J.): *Nicht-lineares Information Retrieval in der juristischen Informationssuche. Abschn. 511a Modularisierung*. [http:// www.jura.uni-sb.de/ dissertationen/krueger/ diss-511a.html](http://www.jura.uni-sb.de/dissertationen/krueger/diss-511a.html)
- LADEUR, Karl-Heinz (1986): *Prozedurale Rationalität – Steigerung der Legitimationsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit des Rechtssystems?* In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 7, 265 ff.
- LANDOW, George P. (1997): *Hypertext. The Convergence of Contemporary Critical Theory and Technology*. Baltimore.
- LARENZ, Karl (1991): *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. 6. Aufl. Berlin.
- LIEBRAND, Claudia / SCHNEIDER, Irmela (2002): *Einleitung*. In: DIES. (Hg.): *Medien in Medien*. Köln, 9 ff.
- LIND, Alan / TYLER, Tom (1988): *The Social Psychology of Procedural Justice*. New York .
- LUHMANN, Niklas (1983): *Legitimation durch Verfahren*. 3. Aufl. Frankfurt am Main
- (1984): *Soziale Systeme*. Frankfurt am Main
- (1993): *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt am Main
- (1999): *Metamorphosen des Staates*. In: *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Band 4*. Frankfurt am Main, 101 ff.
- MÜLLER, Friedrich (1970): *Fragen einer Theorie der Praxis*. In: *AöR* 95, 154 ff.
- (1976): *Juristische Methodik und politisches System*. Berlin.
- / CHRISTENSEN, Ralph (2003): *Juristische Methodik*. Bd. II. 8. Aufl. Berlin.
- / CHRISTENSEN, Ralph (2003): *Juristische Methodik*. Bd. I. 9. Aufl. Berlin.
- NEUMANN, Ulfrid (1989): *Materiale und prozedurale Gerechtigkeit im Strafverfahren*. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 101, 52 ff.
- REDDER, Angelika (2002): *Professionelles Transkribieren*. In: JÄGER, Ludwig / STANITZEK, Georg (Hg.): *Transkribieren. Medien/Lektüre*. München, 115 ff.
- RIEDEL, Manfred (1971): *Positivismuskritik und Historismus. Über den Ursprung des Gegensatzes von Erklären und Verstehen im 19. Jahrhundert*. In: BLÜHDORN, Jürgen / RITTER, Joachim (Hrsg.), *Positivismus im 19. Jahrhundert. Beiträge zu seiner geschichtlichen und systematischen Bedeutung*. Frankfurt am Main.
- RÖHL, Klaus (2001): *Allgemeine Rechtslehre*. 2. Aufl. Köln.
- (1993): *Verfahrensgerechtigkeit (Procedural Justice). Einführung in den Themenbereich und Überblick*. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 14, 1 ff.
- RÜTHERS, Bernd (1999): *Rechtstheorie*. München.
- SCHANZE, Helmut (2001): *Integrale Mediengeschichte*. In: DERS. (Hg.): *Handbuch der Mediengeschichte*. Stuttgart, 252 ff.
- SCHEFFER, Thomas (2005): *Materialitäten im Rechtsdiskurs. Von Gerichtssälen, Akten und Fallgeschichten*. In: LERCH, Kent D. (Hg.): *Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien von Kommunikation im Recht*. Berlin.
- SCHUBARTH, Alexander (Hg.) (1983): *Der starke Staat. Dokumente zum Prozess*. Frankfurt am Main.
- SERRES, Michel (1981): *Der Parasit*. Frankfurt am Main.
- SOMEK, Alexander (1992): *Rechtssystem und Republik*. Wien.
- (1996): *Der Gegenstand der Rechtserkenntnis. Epitaph eines juristischen Problems*. Baden-Baden.
- / FORGÓ, Nikolaus (1996): *Nachpositivistisches Rechtsdenken*. Wien.
- STANITZEK, Georg (2002): *Transkribieren. Medien/Lektüre: Einführung*. In: JÄGER, Ludwig/DERS. (Hg.): *Transkribieren. Medien/Lektüre*. München, 7 ff.
- STETTER, Christian (1997): *Schrift und Sprache*. Frankfurt am Main.
- TEUBNER, Gunther (1982): *Reflexives Recht*. In: *ARSP*, 13 ff.
- (1989): *Recht als autopoietisches System*. Frankfurt am Main.
- / WILLKE, Helmut (1984): *Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht*. In: *ZfRSoz*, 4 ff.

- WEBER, SAMUEL (2002): *Transkribieren und „Einsprachigkeit“*. In: LIEBRAND, Claudia / SCHNEIDER, Irmela (Hg.): *Medien in Medien*. Köln, 129 ff.
- WERBER, Niels (2002): *Vor dem Vertrag. Probleme des Performanzbegriffs aus systemtheoretischer Sicht*. In: WIRTH, Uwe (Hg.), *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*. Frankfurt am Main, 306 ff.
- WETZEL, Michael (1991): *Die Enden des Buches oder die Wiederkehr der Schrift*. Weinheim.
- (2002): *Unter Sprache – Unter Kulturen. Walter Benjamins „Interlinearversion“ des Übersetzens als Inframedialität*. In: LIEBRAND, Claudia / SCHNEIDER, Irmela (Hg.): *Medien in Medien*. Köln, 154 ff.
- WIETHÖLTER, Rudolf (1982): *Entwicklung des Rechtsbegriffs*. In: GESSNER, Volker / WINTER, Gerhard (Hg.): *Rechtsformen der Verflechtung von Staat und Wirtschaft*. Opladen, 38 ff.
- (1988): *Zum Fortbildungsrecht der (richterlichen) Rechtsfortbildung*. In: *KritV* 1988, 1 ff.
- WILLKE, Helmut (1992): *Ironie des Staates, Grundlinien einer Staatstheorie polyzentrischer Gesellschaft*. Frankfurt am Main.
- WIMMER, Rainer / CHRISTENSEN, Ralph (1989): *Praktisch-semantische Probleme zwischen Linguistik und Rechtstheorie*. In: MÜLLER, Friedrich (Hg.): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik*. Berlin, 27 ff.
- WINKLER, Hartmut (2004): *Diskursökonomie*. Frankfurt am Main.
- WOHLRAPP, Harald (1995): *Argumentative Geltung*. In: DERS. (Hg.): *Wege der Argumentationsforschung*. Stuttgart, 280 ff.
- ZEDLER, Johann Heinrich (1737): *Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bishe-ro durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden*. Halle.

- ¹ So RÖHL 2001, 506 f., der sich auf die sozialpsychologischen Forschungen von LIND / TYLER 1988, bezieht.
- ² LUHMANN 1993, 229.
- ³ LUHMANN 1983, 252.
- ⁴ LUHMANN 1999, 106 f. Siehe WERBER 2002, 306 ff.; dazu auch FISCHER-LESCANO / CHRISTENSEN 2005, 213 ff.
- ⁵ GRIMM / GRIMM 1991.
- ⁶ ZEDLER 1737.
- ⁷ Siehe WETZEL 1991, XII.
- ⁸ GADAMER 1990, 299.
- ⁹ GADAMER 1990, 379.
- ¹⁰ GADAMER 1990a, 57 ff., 61 f.
- ¹¹ Grundlegend insoweit SOMEK 1992, 475 ff. Hier wird der herkömmliche Bedeutungsidealismus verabschiedet, vgl. ebd., 305 ff. und die Bedeutung als nachträglich begriffen, ebd. 311 ff. Deswegen kommt dem Prozess eine tragende Rolle beim Problem der Rechtsbestimmtheit zu. Allgemeinere Ansätze in diese Richtung wären CALLIESS 1999, wonach sich „die Frage der Rechtsstaatlichkeit nicht mehr statisch als Frage nach den 'herrschenden' Gesetzen, sondern dynamisch als Frage nach dem Wie des Prozessierens von Recht (stellt)“, 15; LADEUR 1986; LUHMANN 1975; NEUMANN 1989; RÖHL 1993.
- ¹² Vgl. dazu SCHANZE 2001, 263 ff.
- ¹³ Vgl. dazu LANDOW 1997, 57; sowie BOLTER 1991, 240.
- ¹⁴ KRÜGER 1997.
- ¹⁵ Was Krüger hier schon für das System „Juris“ beschreibt, kann getrost auf Rechtstexte im Ganzen übertragen werden. Siehe KRÜGER 1997.
- ¹⁶ Dazu hier nur KRÜGER o.J.
- ¹⁷ Vgl. allgemein CHRISTENSEN / SOKOLOWSKI 2002.
- ¹⁸ Vgl. dazu aus soziologischer Sicht SCHEFFER 2005.
- ¹⁹ Dazu STANITZEK 2002, 7 ff.; JÄGER 2002, 19 ff.
- ²⁰ KRÄMER 2004, 25. Dazu STANITZEK 2002; JÄGER 2002. Als Quelle zum Nachstehenden siehe <http://de.wikipedia.org/wiki/Transkription>, samt Weiterverweisen.
- ²¹ REDDER 2002, 115.
- ²² Siehe EHLICH / REHBEIN 1976. Dazu REDDER 2002, 129 ff.
- ²³ Zu diesen Momenten des wissenschaftlichen Transkriptionsbegriff REDDER 2002, 115.
- ²⁴ Vgl. dazu STETTER 1997, 126. Grundbedingung jeder Transkription ist eine Abstraktion von Zeit, Ort und Person.
- ²⁵ LIEBRAND / SCHNEIDER 2002, 9.
- ²⁶ Dazu ausführlich WETZEL 2002, 154 ff.
- ²⁷ Dazu JÄGER 2002; sowie ausführlich WEBER 2002.
- ²⁸ LIEBRAND / SCHNEIDER 2002, 10.
- ²⁹ Zur Rolle der Sprache als grundlegendem Medium vgl. JAHRAUS 2001, 112 f.
- ³⁰ JÄGER 2002, 30.
- ³¹ Vgl. als praktisches Beispiel für Transkription als grundlegendem kulturellen Verfahren: KRINGS 2004.
- ³² STANITZEK 2002, 8.
- ³³ Sonst werden sie als Unsinn abgetan. Vgl. dazu JAHRAUS 2001, 113.
- ³⁴ JÄGER 2002, 30.
- ³⁵ Transkription ist ein hermeneutisches Geschäft: STETTER 1997, 127.
- ³⁶ JÄGER 2002, 30.
- ³⁷ So RIEDEL 1971 im Anschluss an DROYSEN 1977, 218, 236.
- ³⁸ Vgl. STETTER 1997, 126. Zur ausführlichen Kritik JÄGER 2002, 19 ff.
- ³⁹ JÄGER 2002, 33 f.
- ⁴⁰ STANITZEK 2002, 10.
- ⁴¹ Ohne Postskripte ließe sich das Moment von Gewalt nicht thematisieren, das in jeder Transkription liegt. Vgl. dazu STETTER 1997, 127.
- ⁴² DROYSEN 1977, 218, 236.
- ⁴³ STANITZEK 2002, 10.
- ⁴⁴ Vgl. zu diesem Begriff WINKLER 2004, 170. Im Unterschied zur Informatik bildet dieser Begriff hier keinen Gegensatz zur Iteration.
- ⁴⁵ STANITZEK 2002, 10.
- ⁴⁶ JÄGER 2002, 35.
- ⁴⁷ Davor warnt nachdrücklich WINKLER 2004, 222 ff.
- ⁴⁸ ALLISON 1997, 382.
- ⁴⁹ Vgl. CHRISTODOULIDIS / VEITCH 1997, 150 ff. Am Beispiel der Baader-Meinhof-Prozesse in der Bundesrepublik wird hier die Unvereinbarkeit der Sprachspiele von Gericht und Angeklagten gezeigt.
- ⁵⁰ Vgl. dazu die Großengstingen-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfG, I, BvR 718/19/22/23 aus 1989, Beschl. v. 10.1.1995. Dazu CHRISTENSEN / SOKOLOWSKI 2001.

- ⁵¹ Das Urteil des OLG Frankfurt 1. StE 1/82 ist abgedruckt in SCHUBARTH (Hg.). Diskussion bei WIMMER / CHRISTENSEN 1989, 36.
- ⁵² Vgl. dazu CHRISTODOULIDIS / VEITCH 1997, 149.
- ⁵³ Dazu schon MÜLLER 1970 sowie MÜLLER 1976, 33 ff. zum Stichwort Explikation; MÜLLER / CHRISTENSEN 2004, Rn. 536 ff.
- ⁵⁴ Vgl. dazu WIETHÖLTER 1982; WIETHÖLTER 1988; prozeduralistisches Rechtsparadigma; vgl. HABERMAS 1992, Kapitel IX.
- ⁵⁵ GÖRLITZ 1989.
- ⁵⁶ TEUBNER 1982; TEUBNER 1989, Kapitel 5; TEUBNER / WILLKE 1984; WILLKE 1992.
- ⁵⁷ Vgl. zu einem Überblick von weiteren Begriffen GÖRLITZ (Hg.) 1989.
- ⁵⁸ Vgl. CALLIESS 1999, 136.
- ⁵⁹ Vgl. dazu übereinstimmend für die Diskurstheorie HABERMAS 1981; HABERMAS 1992 und zum anderen aus der Sicht der Systemtheorie: LUHMANN 1984; LUHMANN 1993 und TEUBNER 1989.
- ⁶⁰ Vgl. dazu CALLIESS 1999, 149.
- ⁶¹ Dazu STANITZEK 2002, 18.
- ⁶² Dazu STANITZEK 2002, 18.
- ⁶³ Dazu STANITZEK 2002, 18.
- ⁶⁴ Vgl. zu den Anforderungen, die das Recht für die Entscheidung des Widerstreits stellt: MÜLLER / CHRISTENSEN 2003, 359.
- ⁶⁵ JÄGER 2004, 27 ff. Dies im Anschluss an den Begriff der „strukturellen Parasitierung“ bei DERRIDA 2001, 21.
- ⁶⁶ Vgl. KRÄMER 2004, 14.
- ⁶⁷ Siehe JÄGER 2004, v. a. 41 ff.
- ⁶⁸ Vgl. KRÄMER 2004, 25.
- ⁶⁹ KRÄMER 2004, 25.
- ⁷⁰ Siehe JÄGER 2004, 41.
- ⁷¹ Ausführlich dazu JÄGER 2002, 19 ff.
- ⁷² JÄGER 2004, 46 f.
- ⁷³ Vgl. dazu und zum Folgenden KRONENBERGER 2005.
- ⁷⁴ Vgl. dazu SERRES 1981, 284.
- ⁷⁵ SERRES 1981, 288.
- ⁷⁶ SERRES 1981, 299.
- ⁷⁷ Parasit ist also nicht das Subjekt, sondern das, was diesem zu denken gibt. Vgl. dazu DELEUZE 1993, 80.
- ⁷⁸ JÄGER 2004, 47.
- ⁷⁹ Vgl. MÜLLER / CHRISTENSEN 2004, Rn. 180, 190, 351, 506, 535.
- ⁸⁰ JÄGER 2004, 48.
- ⁸¹ Vgl. zu dem dabei vorausgesetzten Begriff argumentativer Geltung grundlegend WOHLRAPP 1995.
- ⁸² Programmatish für eine nachpositivistische Rechtstheorie formuliert bei SOMEK / FORGÓ 1996, 357 ff.
- ⁸³ Vgl. dazu auch SOMEK 1992, 475 ff.